Berlin, 18.03.2013

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

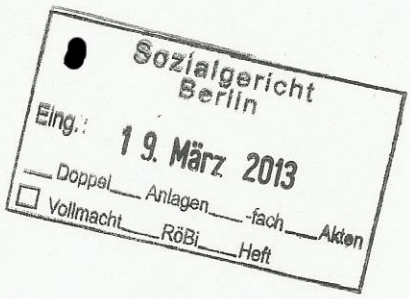

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrten Herren,

hiermit beantrage ich, die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom 15.03.2013 gegenüber dem Sanktionsbescheid des Jobcenters Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin, vom 7.03.2013 anzuordnen und dieses zur Zahlung meiner gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in dieser Angelegenheit zu verurteilen.

Begründung:

Die Sanktion reduziert mein Alg II, welches das Existenzminimum darstellt, und beschränkt damit mein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe.

Die Sanktion erfolgt, weil ich mich auf eine Maßnahme nicht beworben habe, die ich von vornherein nicht wollte. Ich hätte den Maßnahmeträger, dessen Mitarbeiter belügen müssen, ich wolle an der Maßnahme teilnehmen, um die grundrechts- und rechtswidrige Kürzung meines Alg II zu vermeiden. In diesem Maße zu lügen widerspräche dem allgemeinen Anstandsgefühl. Dazu gezwungen zu werden, ist sittenwidrig, habe ich dem Widerspruchsgegner gegenüber argumentiert.

Warum der angegriffene VA nichtig ist, habe ich im Widerspruch weiter noch begründet.

Hinweis:

Am 4.12.12 habe ich beantragt, das »Angebot« der Maßnahme ins laufende Verfahren [redacted] aufzunehmen, da es der neuen, von mir nicht unterschriebenen EGV anhing, die auf den in jenem Verfahren streitgegenständlichen VA folgte, den mittlerweile ein neuer VA ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Pakulla

Anlagen in Kopie
»Angebot« einer Maßnahme vom 28.11.12
Sanktionsbescheid vom 7.03.13
Widerspruch vom 15.03.13, empfangsbestätigt durch das Jobcenter

Sozialgericht Berlin

Geschäftsstelle der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 20. März 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

in dem Verfahren wird übersandt:

- Abschrift des Schreibens vom 20. März 2013

Es bleibt Ihnen freigestellt, hierzu binnen 5 Tage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
[redacted]
Justizbeschäftigte

Anlage

2

jobcenter Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

- vorab per Telefax -

Sozialgericht Berlin
Eing.: 20. März 2013
___Doppel___Anlagen___-fach___Akten
☐ Vollmacht___RöBi___Heft

Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht: 19. März 2013
Mein Zeichen: [redacted]SGG - [redacted]
eR[redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Herr[redacted]
Durchwahl: 030 555534[redacted]
Telefax: 030 555534[redacted]
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow.[redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 20. März 2013

Rechtsstreit Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

Es wird beantragt:

- den Antrag abzuweisen,
- zu entscheiden, dass Kosten gem. § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind,
- einen etwaigen Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Begründung:

Der 33-jährige erwerbsfähige Antragsteller ist nach eigener Darstellung seit April 2006 auf steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen, ohne jemals durch Erwerbstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu leisten.

Weder in dem Widerspruchsvorbringen noch in seinem Antrag versucht der Antragsteller einen wichtigen Grund für seine prinzipielle Verweigerung jedweder Eingliederung in Arbeit anzubieten, obwohl er nach § 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) verpflichtet ist, alles Zumutbare zu tun, um seine Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, da es nicht Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, Persönlichkeitsentfaltung ohne Rücksicht auf die Sicherung der Lebensgrundlage zu ermöglichen (vgl. Bundessozialgericht i. S. B 11b AS 3/05 R am 23.11.2006 - Rnr. 27 in der unter www.sozialgerichtsbarkeit.de abrufbaren Fassung).

Die Kopie der maßgeblichen Leistungsakte (Bl. 293 – 375) ist beigefügt.

In Vertretung
[redacted]

Anlage
1 Abdruck

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: [redacted]

Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn Veit Pakulla,
[redacted],

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Pankow
-Rechtsstelle-,
Storkower Str. 133, 10407 Berlin,
Gz.: eR[redacted]

- Antragsgegner -

hat die [redacted]. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 2. April 2013 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der von dem Antragsteller am 19.3.2013 bei dem Sozialgericht Berlin gestellte Antrag,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15.3.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 7.3.2013 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 15.3.2013 gegen den Sanktionsbescheid vom 7.3.2013 beurteilt sich nach § 86b Abs 1 SGG. So kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 86b Abs 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, ganz oder teilweise anordnen. Dabei ist vom Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von der belastenden Wirkung des streitigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen besonderen allgemeinen Vollzugsinteresse, wie es in § 86a Abs 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II geregelt ist. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sind wesentlich die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens mit zu berücksichtigen.
Vorliegend hat der Widerspruch des Antragstellers gemäß § 86a Abs 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat keinen Erfolg. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt das Interesse des Antragstellers, von den Wirkungen der Aufhebung zunächst verschont zu bleiben. Der Bescheid vom 7.3.2013 ist bei der gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtmäßig.

Mit Schreiben vom 28.11.2012 bot der Antragsgegner dem alleinstehenden Antragsteller eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs 1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 45 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) an, und zwar eine Trainingsmaßnahme „Aktivierung und Orientierung“ für die Zeit vom 17.12.2012 bis 4.1.2013. Diese Maßnahme trat der Antragsteller nicht an. Nach Anhörung stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 7.3.2013 auf der Grundlage der § 31 Abs 1 Nr. 3, § 31a Abs 1, § 31b SGB II für die Zeit vom 1.4.2013 bis 30.6.2013 eine Minderung des

Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, und zwar in Höhe von monatlich 114,60 Euro fest. Der Antragsteller habe sich geweigert, an der Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit am 17.12.2012 teilzunehmen. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Rechtsgrundlage des Bescheides vom 7.3.2013 ist § 31 Abs 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SGB II i.V.m. § 31a Abs 1 und § 31b Abs 1 SGB II.

Nach § 31 Abs 1 Nr. 3 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies gilt gemäß § 31 Abs 1 Satz 2 SGB II nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Mit Schreiben vom 28.11.2012 bot der Antragsgegner dem im Leistungsbezug stehenden Antragsteller eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III an, und zwar eine Trainingsmaßnahme „Aktivierung und Orientierung" für die Zeit vom 17.12.2012 bis 4.1.2013. Diese Maßnahme hat der Antragsteller nicht angetreten. Ein wichtiger Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Wie dem Vortrag des Antragstellers zu entnehmen ist, war er deswegen nicht zum Antritt der Maßnahme bereit, da er nicht gezwungen werden wolle, sich gegen seinen Willen an einer Eingliederungsmaßnahme zu bewerben; auch wolle er nicht den Maßnahmeträger belügen, indem er Interesse an der Maßnahme vorgebe. Dies kann jedoch nicht als wichtiger Grund angesehen werden. „Wichtiger Grund" im Sinne der genannten Vorschrift können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (Berlit in LPK-SGB II § 31 Rz. 63; BSG, Urteil vom 9.11.2010, Az. B 4 AS 27/10 R). Vorliegend ergibt sich ein wichtiger Grund nicht. Nach § 2 Abs 1 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen; eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Entsprechend sieht § 16 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.Vm. § 45 Abs 1 SGB III vor, dass insbesondere Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden können, die ihre berufliche Eingliederung durch Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,

Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Nicht ausreichend ist, dass der Antragsteller lediglich angibt, an einer solchen Maßnahme nicht teilnehmen zu wollen, weil er nicht gezwungen werden wolle und weil er entsprechend den Maßnahmeträger nicht anlügen wolle. Der Antragsteller, der seit längerem im Leistungsbezug bei dem Antragsgegner steht, ist verpflichtet, aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitzuwirken.

Der Antragsteller ist ordnungsgemäß über die eintretenden Rechtsfolgen belehrt worden. Die Belehrung hat eine Warn- und Steuerungsfunktion und muss hinreichend konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (Bundessozialgericht, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 60/07 R). Diesen Vorgaben wird die vom Antragsgegner gegebene Rechtsfolgenbelehrung gerecht. So wurde dem Antragsteller insbesondere ausdrücklich mitgeteilt, dass, wenn er die mit dem Schreiben vom 28.11.2012 angebotene Maßnahme nicht antrete, abbreche oder durch sein Verhalten Anlass für den Abbruch gebe, das ihm zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für ihn maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert werde.

Mit der dem streitigen Sanktionsbescheid vom 7.3.2013 zugrundeliegende Pflichtverletzung hat der Antragsgegner zutreffend eine Pflichtverletzung mit der Folge der Minderung des maßgeblichen Regelbedarfs um 30 Prozent angenommen. Entsprechend heißt es im genannten Bescheid ausdrücklich, dass sich eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 114,60 Euro monatlich – ausgehend von dem maßgeblichen Regelbedarf von 382,- Euro – ergebe. Gemäß § 31a Abs 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (Satz 1).

Gemäß § 31b Abs 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (hier: Bescheid vom 7.3.2013) folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt (Satz 1), somit ab 1.4.2013. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (Satz 3).

Nach Auffassung der Kammer verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht bezüglich der Sanktion in Höhe von 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs gemäß § 31 Abs 1 SGB II nicht gegen das aus Art 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs 1 GG) hergeleitete

menschenwürdige Existenzminimum. Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus (vgl. BVerfG vom 9.2.2010, Az. 1 BvL 1/09, Berlit in LPK-SGB II § 31 Rz. 13). Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) greift dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09). Das Grundgesetz gebietet nicht die Gewährung von bedarfsunabhängigen, voraussetzungslosen Sozialleistungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.7.2010 - 1 BvR 2556/09). Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Er muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt nun, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen; im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen (vgl. SG Landshut, Beschluss vom 7.5.2012, Az. S 10 AS 259/12 ER). Vorliegend ist auch zu berücksichtigen, dass die von dem Antragsgegner vorgesehene Maßnahme gerade der Unterstützung des Antragstellers bei der Eingliederung in Arbeit dient. Auch handelt es sich um eine Minderung in der ersten Stufe, somit um 30 Prozent. Eine Verletzung weiterer Grundrechte, insbesondere Art 2 Abs 2, Art 3 und Art 12 GG, durch die vom Antragsgegner festgestellte Sanktion kommt nach Auffassung der Kammer nach summarischer Prüfung gegenwärtig nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs 3 Nr. 1 Halbsatz 1 SGG ausgeschlossen, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre.
Die Berufung bedürfte gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr. 1, Abs 1 Satz 2 SGG der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- Euro nicht übersteigt und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Die Voraussetzungen gemäß § 144 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

[redacted]
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Berlin, den 02.04.2013
[redacted]
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des
Sozialgerichts Berlin

jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]SGG - [redacted]
W-[redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Herr [redacted]
Durchwahl: 030 555534 2222
Telefax: 030 555534 6899
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow@jobcenter-ge.de
Datum: 05. April 2013

Widerspruchsverfahren wegen Sanktionsbescheid vom 07.03.13

Sehr geehrter Herr Pakulla,

Ihren Widerspruch vom 15. März 2013 habe ich am 15. März 2013 erhalten. Er wird unter dem angegebenen Zeichen bearbeitet.

Ich werde Ihr Anliegen so schnell wie möglich prüfen. Dies kann einige Zeit dauern. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]

Berlin, 11.04.2013

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

[redacted] Sozialgericht Berlin
Eing.: 11. April 2013
___Doppel___Anlagen___-fach___Akten
☐ Vollmacht___RöBi___Heft

Anhörungsrüge nach Art. 103 Abs. 1 GG und § 178a SGG
gegen den Beschluss im Verfahren
[redacted]
Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit rüge ich den Beschluss im Verfahren mit dem Az. [redacted] durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] und beantrage eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

Begründung:

Die zum Beschluss führenden Gründe nehmen unzureichend Bezug auf mein Antrags- sowie Widerspruchsvorbringen, sodass ich eine Ermangelung an rechtlichem Gehör in der gerichtlichen Entscheidungsfindung erfahren habe.

Die Warn- und Steuerungsfunktion staatlicherseits, der mich der Antragsgegner unterwerfen soll, hat keine Aussicht auf Erfolg. Im Antrags- und Widerspruchsvorbringen habe ich deutlich gemacht, dass ich mich auch durch eine Leistungskürzung nicht zwingen lasse zu lügen. Mir scheint, nach Auffassung des Antragsgegners und der [redacted]. Kammer des SG Berlin unter dem Vorsitz der Richterin [redacted] sei lügen, um einer Sanktion zu entgehen, ein legitimes Mittel. Auch im Fall, dass ich eine nächste Leistungskürzung durch Lügen vermeiden könnte, werden ich nicht lügen.
Dass ich zum Lügen gezwungen werden soll, sei kein wichtiger Grund, steht sinngemäß in der Beschlussbegründung. Laut SGB II könnte das sein. Jedoch berufe ich mich im Widerspruchsvorbringen auf das SGB X, das Verfahrensgrundsätze in der Sozialverwaltung regelt. Mit keinem Wort ist auf mein Widerspruchsvorbringen in puncto SGB X eingegangen worden (Nichtigkeit des VA wegen Sittenwidrigkeit und evtl. Zwang zu einer Straftat allein durch Androhung und nicht erst Vollzug), obgleich wahrscheinlich ist, dass dieser Sachverhalt grundsätzliche Bedeutung hat.

Ferner ist der Beschluss mit BSG-Entscheidungen begründet, bis zu denen es jeweils Jahre in der Sozialgerichtsbarkeit gebraucht hat – das weiß das Gericht weit besser als ich –, jene

Aspekte grundgesetzlicher Grundsicherung zu verdeutlichen. Lediglich zwischenein sind im Rahmen der summarischen Prüfung eine Reihe Artikel des GG kurz aufgeführt, meine Bezugnahmen auf das GG kaum sichtbar und nur wenig aufgenommen worden, also wo genau oder zumindest ungefähr ich die Grundrechtsverletzungen bezüglich meiner Person im Einzelnen sehe und empfinde, die ich im Widerspruch vorgebracht habe. Ausschließlich bisherige juristische sowie rechtsprecherische Konstruktion und Konstellation sind angeführt, ohne meinen Einzelfall ausgewogen gegenüber allgemeinem Interesse unter unmittelbarem Bezug auf etwaige Grundrechtsverletzungen meiner Person zu würdigen.

Ein besonderes allgemeines Vollzugsinteresse zeigt sich in dem behördlichen Handeln des Antragsgegners nicht oder kaum. Denn meine diesbezügliche Dokumentation (die das Gericht anfordern könnte) zeigt, was ebenso die Kopie der maßgeblichen Leistungsakte zeigen dürfte, die der Antragsgegner dem Verfahren beigesteuert hat:
Der SGB-II-Grund für die Sanktion liegt über zweieinhalb Monate vor Erlass des streitigen VA. Und die Anhörungsfrist bis zum 9.02.13 war seit fast einem Monat abgelaufen, bevor der streitige Bescheid am 7.03.13 erging. Mit Eingang beim Antragsgegner am 7.02.13 hatte ich in der Erklärung zum Anhörungsschreiben bereits sinngemäß mitgeteilt, dass ich mich dem Druck durch die Sanktionsandrohung keinesfalls beuge. Ein im gerichtlichen Beschluss erwähntes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist seitens des Antragsgegners von daher kaum bis gar nicht erkennbar, so viel Zeit wie er sich für meine unrechte Bestrafung gelassen hat.

Wohin und warum mich unser Staat mit einer von mir abgelehnten und auch in Zukunft abzulehnenden Maßnahme steuern soll, kann ich nicht nachvollziehen. Das Wort ›Eingliederung‹ sehe und empfinde ich bezogen auf meine Person als Diskriminierung, wie ich im Widerspruch in Bezug auf das GG und AGG geschildert habe. Dies ein weiterer Sachverhalt, der sich in der summarischen Prüfung mit keiner Erwähnung wiederfindet.

Im Abschluss der summarischen Prüfung ist angeführt, dass in der Hauptsache eine Berufung nicht zulässig wäre. Als ob sich Grundrechts-, Zivilrechts- und Sozialrechtsverletzungen, die ich in meinem Widerspruchsvorbringen, mit Bezug auf die Gesetzesgrundlagen, ausführlich benannt habe, mittels einer lediglich summarischen Prüfung vorläufig feststellen ließen.

Der Geldwert des Beschwerdegegenstandes wäre für die Berufung in der Hauptsache zu niedrig, ist gerichtlich beschlossen worden, obwohl mehrere Anhaltspunkte für grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 144 (2) Nr. 1 SGG in meinem Antrags- und Widerspruchsvorbringen mindestens mit einiger Wahrscheinlichkeit bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialgericht Berlin

Geschäftsstelle der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 16. April 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

Ihre Anhörungsrüge vom 11. April 2013 ist hier am 11. April 2013 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen [redacted] geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Eine Abschrift des Schreibens vom 15.04.13 erhalten Sie zur freigestellten Stellungnahme bis zum 23.04.13.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]
Auf Anordnung
[redacted]
Justizbeschäftigte

2

jobcenter Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Vorab per Fax

Sozialgericht Berlin
Eing.: 15. April 2013
Doppel Anlagen fach Akten
Vollmacht RSB Heft

Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht: 15. April 2013
Mein Zeichen: [redacted]SGG - [redacted]
eR[redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Herr [redacted]
Durchwahl: 030 555534[redacted]
Telefax: 030 555534[redacted]
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow@jobcenter-ge.de
Datum: 15. April 2013

Rechtsstreit Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

Der Antragsgegner hat den Schriftsatz des Antragstellers vom 11. April 2013 zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung des Antragsgegners sind sämtliche Ausführungen des Antragstellers unzutreffend. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Antragstellers ersichtlich; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen. Eine weitere Stellungnahme ist nicht beabsichtigt.

Im Auftrag
[redacted]

Anlage
1 Abdruck

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: [redacted]

Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn Veit Pakulla,
[redacted], [redacted],

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Pankow
-Rechtsstelle-,
Storkower Str. 133, 10407 Berlin,
Gz.: eR[redacted]

- Antragsgegner -

hat die [redacted]. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 29. April 2013 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 2.4.2013 - [redacted] - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der Antragsteller wandte sich mit Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 19.3.2013 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7.3.2013, mit dem eine Sanktion für die Zeit vom 1.4.2013 bis 30.6.2013 festgestellt worden war. Mit Beschluss vom 2.4.2013 hat das Sozialgericht (Aktenzeichen [redacted]) den Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss – dem Antragsteller zugestellt am 5.4.2013 - richtet sich die am 11.4.2013 erhobene Anhörungsrüge.

Die Anhörungsrüge hat keinen Erfolg, da sie – ihre Zulässigkeit unterstellt - jedenfalls unbegründet ist.

Für die Zulässigkeit einer Anhörungsrüge ist erforderlich, dass gemäß § 178a Abs 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die angegriffene Entscheidung nicht gegeben ist, dass gemäß § 178a Abs 2 Satz 1 SGG die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben und dass gemäß § 178a Abs 2 Satz 5 SGG eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung dargelegt wird.
Gegen den Beschluss vom 2.4.2013 ist ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben, da er gemäß § 172 Abs 3 Nr. 1 Halbsatz 1 SGG i.V.m. § 144 Abs 1 SGG unanfechtbar ist. Der Beschwerdewert liegt unter 750,- Euro. Mit dem Bescheid vom 7.3.2013 wurde eine Sanktion in Höhe von monatlich 114,60 Euro festgestellt, so dass sich insgesamt ein Beschwerdewert von 343,80 Euro (= 3 x 114,60 Euro) ergibt.
Die Zweiwochenfrist ist mit der am 11.4.2013 eingelegten Anhörungsrüge gegen den am 5.4.2013 zugestellten Beschluss eingehalten.
Unterstellt, dass der Antragsteller die entscheidungserhebliche Gehörsverletzung dargelegt hat, ist die Anhörungsrüge jedenfalls unbegründet.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise liegt nicht vor.

Art 103 Grundgesetz (GG) verpflichtet ebenso wie § 62 SGG die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen; das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und

Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 26.10.2012, Az. B 6 KA 3/12 C). Dieses Gebot verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen; die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (vg. BSG, a.a.O.). Die für die Zulässigkeit des außerordentlichen Rechtsbehelfs einer Anhörungsrüge erforderliche Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss diesen Gehalt des Gebots berücksichtigen; es bedarf mithin einer in sich schlüssigen Darstellung, dass trotz der genannten Grenzen des Prozessgrundrechts eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliege (vg. BSG, a.a.O.).

Mit der Anhörungsrüge macht der Antragsteller geltend, dass die Gründe des Beschlusses nur unzureichend Bezug auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nähmen und hierin der Mangel an rechtlichem Gehör liege.

Die Kammer hat den gesamten Vortrag des Antragstellers zur Kenntnis genommen, geprüft, gewürdigt und sich in dem Beschluss mit allen entscheidungserheblichen Umständen auseinandergesetzt.

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist – aufgrund der Eilbedürftigkeit – in der Regel eine summarische Prüfung vorzunehmen (vgl. Meyer-Ladewig /Keller / Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 86b, Rz. 16c). Widerspruch ist gegen den Sanktionsbescheid vom 7.3.2013 erhoben, so dass bereits in einem Widerspruchsverfahren gemäß § 78 Abs 1 Satz 1 SGG eine Überprüfung zu erfolgen hat. Sofern ein zurückweisender Widerspruchsbescheid ergeht, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

Soweit der Antragsteller rügt, dass der Beschluss mit Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründet sei, die erst nach langer Verfahrenszeit zustande gekommen sei, dass eine Reihe von Artikeln des Grundgesetzes nur kurz aufgenommen und nicht umfassend gewürdigt worden sei, dass ein besonderes Vollzugsinteresse der Behörde angesichts einer behördlichen Verfahrensdauer von zweieinhalb Monaten nicht ersichtlich sei und dass nicht nachvollziehbar sei, wohin er durch eine Eingliederung gesteuert werden soll, setzt er sich mit den Gründen im angegriffenen Beschluss auseinander und beanstandet die Richtigkeit des Beschlusses. Im

Rahmen einer Anhörungsrüge, die auf die Selbstkorrektur etwaiger Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Ausgangsverfahren gerichtet ist (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 14.11.2012, Az. 33/12), ist hierfür jedoch kein Raum.

Der Antragsteller bemängelt weiter, dass er sich nicht durch eine Leistungskürzung zum Lügen zwingen lassen wolle. Hierzu ist festzustellen, dass dies bereits bei Antragstellung und auch im Widerspruchsverfahren vorgetragen wurde und ausweislich des Beschlusses auch berücksichtigt wurde.

Schließlich rügt der Antragsteller, dass auf sein Vorbringen zum Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes wegen Sittenwidrigkeit, und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht eingegangen worden sei. Auch dieses Vorbringen wurde insofern berücksichtigt, als eine Verletzung von Vorschriften des SGB X, insbesondere § 40 Abs 2 Nr. 5 SGB X, und des § 2 AGG i.V.m. § 33c Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) verneint wurde, da der Verwaltungsakt nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung als rechtmäßig angesehen wurde. Im Übrigen ist die Kammer nicht verpflichtet, einen nicht entscheidungsrelevanten Vortrag ausdrücklich zu behandeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Beschluss ist gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar.

[redacted]
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Berlin, den 29.04.2013
[redacted]
als Urkundsbeamte
der Geschäftstelle des
Sozialgerichts Berlin